



zu TOP 8.1

Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An die
Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

und

die Fraktionen des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)

Struktureinheit: Fachbereich Recht
Ansprechpartner: Herr Schreyer
Telefon: 0345 221-41 30
Telefax: 0345 221-41 43
Internet: www.halle.de
E-Mail: marco.schreyer@halle.de

10.04.2013

V e r m e r k

schr/OB/27/13

Zulässigkeit von Änderungsanträgen und Verfahrensweise zur Abstimmung

Aufgrund mehrfacher Nachfragen in den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Zulässigkeit von Änderungsanträgen sowie zur Verfahrensweise der Abstimmung über die Änderungsanträge erlaube ich mir, noch einmal folgende rechtliche Hinweise zu geben:

1. Zulässigkeit von Änderungsanträgen

Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Stadtrates berechtigt, Änderungsanträge zum Verhandlungsgegenstand eines Tagesordnungspunktes einer Sitzung des Stadtrates zu stellen. Ob es sich um einen Änderungsantrag, der gemäß § 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) bis zum Beginn der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand gestellt werden kann, oder um einen eigenständigen Antrag, der nach § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung 21 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle Stadtrat eingegangen sein muss, handelt, bedarf im Zweifelsfall der Auslegung (§ 133 BGB).

Voraussetzung für einen Änderungsantrag ist, dass er sich auf den gleichen Sachverhalt bezieht bzw. zumindest eine Variante, die in dem Sachverhalt bereits angelegt ist, zum Gegenstand hat. Der Änderungsantrag muss weiterhin – wie sich schon aus seiner Bezeichnung ergibt – eine Abänderung des ursprünglichen Beschlusstextes in Form einer Erweiterung, Einschränkung etc. zum Ziel haben.

Der Änderungsantrag muss daher den gleichen Gegenstand der Beschlussvorlage bzw. des Antrags betreffen. Darüber hinaus darf er nicht auf eine bloße Ablehnung bzw. Negation der Beschlussvorlage/des Antrags abzielen. Die Entscheidung, ob der Beschlussvorlage bzw. dem Antrag zugestimmt oder diese/dieser abgelehnt wird, ist allein Gegenstand der Abstimmung über die Beschlussvorlage bzw. den Antrag und kann somit nicht zum Inhalt eines Änderungsantrages gemacht werden.

Saalesparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

2. Verfahrensweise bei der Abstimmung von Änderungsanträgen

Das Verfahren zur Beratung und Abstimmung der Beschlussvorlagen und Anträge ist in den §§ 6 und 8 der Geschäftsordnung geregelt.

Ausgangspunkt der Abstimmung ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung der Antrag des Einbringers. Über jeden Antrag oder jede Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen (§ 10 Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung). Mehrere inhaltlich zusammenhängende und gleichartige Anträge oder Beschlussvorlagen können jedoch gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung in einem Abstimmungsgang abgehandelt werden, wenn niemand widerspricht. Bei mehreren Anträgen zu derselben Geschäftsordnungsfrage oder zu derselben Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen (§ 10 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung). Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Streitfall der Vorsitzende des Stadtrates, ohne dass dagegen eine Anfechtungsmöglichkeit besteht (§ 10 Abs. 3 S. 2 Geschäftsordnung). Bei gleich weitgehenden Anträgen ist nach § 10 Abs. 3 S. 3 Geschäftsordnung über den zeitlich ersten zuerst abzustimmen. Wurde eine Vorlage durch Änderungsanträge verändert, so darf erst dann darüber endgültig abgestimmt werden, wenn der neue Wortlaut durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einem durch ihn Beauftragten unmissverständlich vorgetragen wurde und kein Mitglied des Stadtrates Einwände erhoben hat (§ 10 Abs. 9 Geschäftsordnung).

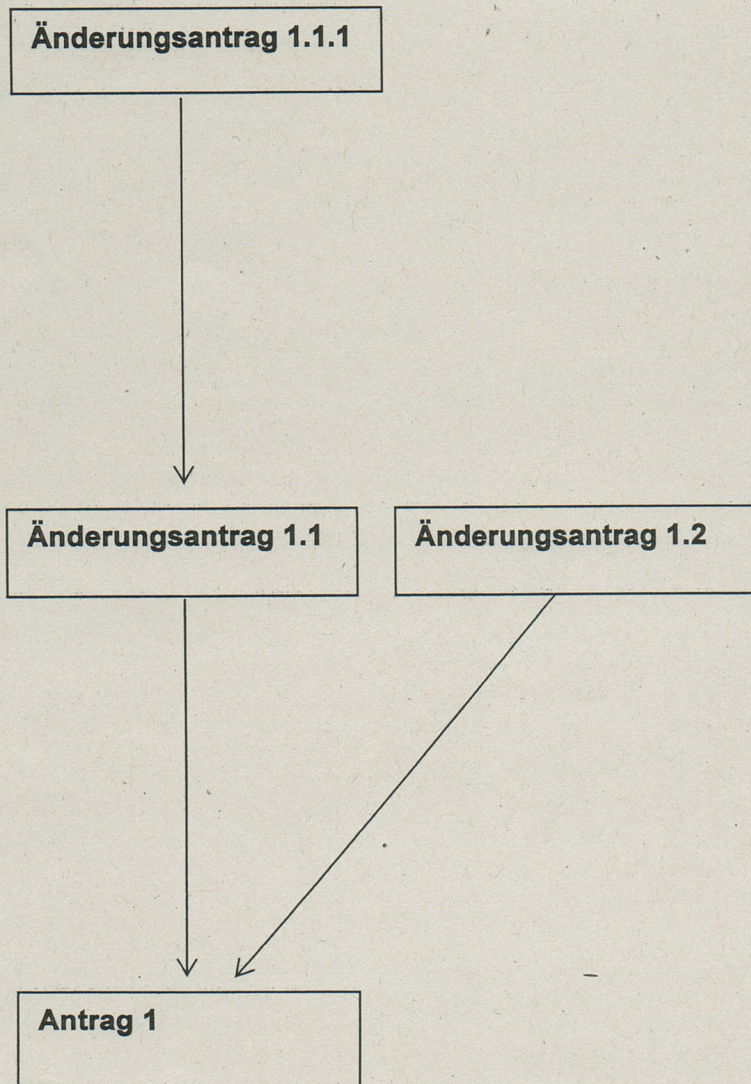
Die vorrangige Behandlung des weitergehenden Antrages gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung bezieht sich auf (Änderungs-)Anträge „einer Ebene“ (vgl. beigefügtes Abstimmungsschema). Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind vorher abzustimmen, damit der Intention des Antragstellers, den Änderungsantrag zu ändern, Rechnung getragen wird.

Finden Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen bzw. Anträgen im Rahmen der Vorberatung in den Ausschüssen eine Mehrheit, so führt dies nicht zur Änderung der Vorlage bzw. der Anträge. Die Vorberatung der Beschlussvorlagen bzw. der Anträge in den Ausschüssen dient der Vorbereitung der späteren Stadtratsentscheidung. Beschlüsse der Ausschüsse stellen insoweit Beschlussempfehlungen für den Stadtrat dar. Dieser kann unabhängig von der Empfehlung den Sachverhalt weiter beraten und selbständig entscheiden.



Schreyer
amt. Fachbereichsleiter

Abstimmungsschema zu Änderungsanträgen



Der Änderungsantrag 1.1.1 zum Änderungsantrag 1.1 wird zuerst abgestimmt. Damit kommt es ggf. zu einer Änderung des Änderungsantrages 1.1, der sich dann in dieser geänderten Form im Verfahren befindet.

Zielen die Änderungsanträge 1.1 und 1.2 auf den gleichen Sachverhalt im Antrag 1, wird der weitergehende Änderungsantrag zuerst abgestimmt. Welcher das ist, entscheidet im Streitfall der Vorsitzende (§ 10 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Der Antrag 1 wird in geänderter Form (wenn ein Änderungsantrag eine Mehrheit gefunden hat) oder in der Ursprungsform (wenn kein Änderungsantrag eine Mehrheit erhalten hat) abgestimmt (§ 10 Abs. 9 der Geschäftsordnung).